

Reglement Rechtsberatung und Rechtsschutzversicherung

Grundsätzliches

Art. 1

Bildung Thurgau bietet seinen Mitgliedern, unter Gewährung der Schweigepflicht, ein vielfältiges Angebot von Auskünften, Beratungen und Rechtshilfe. Diese sind in der Regel und bei der Rechtshilfe **ausnahmslos auf die beruflichen Belange** beschränkt.

Rechtsschutzversicherung

Art. 2

Bildung Thurgau schliesst eine Rechtsschutzversicherung für berufliche Belange ab, welche alle Aktivmitglieder von Bildung Thurgau einschliesst. Die Vertragsbedingungen mit den versicherten Leistungen und Pflichten können bei der Geschäftsstelle eingefordert oder von der Webseite von Bildung Thurgau heruntergeladen werden. Es wird allen Mitgliedern dringend empfohlen, sich diese Unterlagen zu beschaffen und zu lesen, damit sie ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung kennen.

Schadenmeldung

Art. 3

Aktivmitglieder von Bildung Thurgau melden versicherte Streitigkeiten sofort der Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die Schadenmeldung an die Rechtsschutzversicherung erfolgt durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau. Die vorprozessuale Beratung bzw. Vertretung erfolgt durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau oder durch die Rechtsschutzversicherung.

Aufgaben Beratungsteam

Art. 4

- 1.) Das Beratungsteam erteilt Beratungs- und Rechtsauskünfte per Telefon, per Mail oder persönlichem Gespräch.
- 2.) Es begleitet Ratsuchende zu schwierigen Gesprächen.
- 3.) Es leistet juristische Unterstützung.
- 4.) Es vermittelt unter klar umschriebenen Bedingungen anwaltliche Rechtshilfe.

Tipps für Ratsuchende

Art. 5

- 1.) Versuchen Sie, das Problem sofort anzupacken und zu thematisieren. Falls Sie das Problem unter Verschluss halten oder alleine bewältigen wollen, nehmen die Schwierigkeiten erfahrungsgemäss auf die Dauer zu.
- 2.) Sprechen Sie über Ihre Probleme mit einer Kollegin, einem Kollegen, mit der Schulleitung oder einer neutralen Person Ihres Vertrauens.
- 3.) Rufen Sie umgehend das Beratungsteam Bildung Thurgau an, wenn Sie unsicher sind, ob Ihre Rechte beeinträchtigt oder verletzt wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihnen in einem Entscheid Fristen gesetzt werden.
- 4.) Bewahren Sie schriftliche Mitteilungen genauso wie Briefumschläge von behördlichen Verfügungen auf.
- 5.) Machen Sie sich Notizen über den Ablauf des Geschehens und halten Sie die Daten von Telefonaten, Aussprachen, Sitzungen usw. fest.
- 6.) Lassen Sie sich bei schwierigen Gesprächen begleiten.

Rechtshilfe durch Art. 6

Bildung Thurgau

- 1.) Sofern ein Fall nicht durch die Rechtsschutzversicherung übernommen wird, kann Bildung Thurgau ganz oder teilweise die Kosten für berufliche Rechtsstreitigkeiten übernehmen. Die Bedingungen zur Kostenübernahme müssen gemäss Artikel 7 bis 16 berücksichtigt werden.
- 2.) Bildung Thurgau ist verpflichtet, bei Streitigkeiten unter Mitgliedern immer zuerst zu vermitteln. Grundlage dafür bilden die Standesregeln vom LCH.
- 3.) Die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau entscheidet nach einer ersten Überprüfung über die Gewährung der Rechtshilfe und über die Kostengutsprache. Die Beratungsstelle kann bei bestimmten Sachverhalten ebenfalls eine direkte Beratung bei einem Anwalt vermitteln.
- 4.) Mitglieder sollen sich aber auf jeden Fall frühzeitig für eine erste Beurteilung an die Beratungsstelle von Bildung Thurgau wenden.

Ablauf

Art. 7

- 1.) In erster Linie erfolgt eine Anfrage an die Beratungsstelle mit Darstellung der Situation. Die Beratungsstelle entscheidet gemeinsam mit dem Mitglied über die weiteren Schritte. Je nach Beurteilung kann die Beratungsstelle eine juristische Erstberatung vermitteln oder leitet den Fall an die Rechtsschutzversicherung weiter.
- 2.) Bei weitergehenden Unterstützungen durch eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere Fachperson, welche durch Bildung Thurgau finanziert wird, muss ein Gesuch an die Geschäftsleitung gestellt werden.
- 3.) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung gibt es keinen direkten Anspruch auf finanzielle Leistungen durch Bildung Thurgau oder die Rechtsschutzversicherung. Ziehen Sie deshalb nicht von sich aus eine Anwältin/einen Anwalt oder eine andere Fachperson bei.
- 4.) Sofern ein Fall nicht in den Vertragsbereich der Rechtsschutzversicherung fällt, entscheidet die Geschäftsleitung nach einer Beurteilung durch die Beratungsstelle endgültig über die Gewährung der Rechtsunterstützung. Entschieden wird in der Regel nur für jeweils einen Verfahrensschritt.
- 5.) Die Geschäftsleitung legt die Kostenbeteiligung des Mitglieds aufgrund eines allfälligen Mitverschuldens fest.

Anwaltswahl

Art. 8

In Fällen, die die Rechtsschutzversicherung behandelt, haben die Mitglieder grundsätzlich das Recht selber einen Anwalt zu nennen, sofern der Beizug eines solchen notwendig ist. Näheres ist in den Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung geregelt. In allen anderen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung, ob ein Anwalt/eine Anwältin zugezogen wird. Diese/r wahrt die rechtlichen Interessen des Mitgliedes.

Geschäftsverkehr

Art. 9

Der Geschäftsverkehr mit der Anwältin oder dem Anwalt, wie beispielsweise Beweismittel zu beschaffen, ist Sache des Mitglieds. In Fällen, die durch Bildung Thurgau finanziert werden, muss die Beratungsstelle mit allen Unterlagen dokumentiert werden. Die Geschäftsleitung genehmigt in diesen Fällen den Kostenbeitrag aufgrund der Originalrechnung der Anwältin/des Anwalts oder der Fachperson und in Kenntnis des Urteils.

Abweisungsgründe

Art. 10

Kosten, die den zuständigen Verbandsorganen erst nach deren Entstehung zur Kenntnis gebracht werden, werden durch Bildung Thurgau nicht übernommen.

Kostenbeteiligung für Mitglieder	<p>In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Fälle mit unbestrittener standespolitischer Bedeutung) kann die Geschäftsleitung einen Ausnahmeentscheid treffen. Ob die Rechtsschutzversicherung in einer solchen Situation Kosten übernimmt, liegt in ihrem Ermessen.</p> <p>Art. 11 Für Aktivmitglieder sind Kurzauskünfte und Beratungen bis zu drei Stunden innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich. Danach zahlen Aktivmitglieder anteilmässig für eine Beratung durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau 60.- Franken pro Stunde.</p> <p>Austretende Mitglieder haben nur bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf den reduzierten Tarif der Aktivmitglieder.</p> <p>In Fällen, in denen Bildung Thurgau die Kosten übernimmt, entscheidet die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau in der Regel für jeden einzelnen Rechtsschritt über die Kostenbeteiligung. Dabei berücksichtigen sie die Erfolgsaussichten des Verfahrens, das standespolitische Interesse am Verfahren sowie einen allfälligen Verschuldensanteil des antragstellenden Mitgliedes.</p>
Karenz	<p>Art. 12 Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch Bildung Thurgau entsteht erst nach mindestens sechs Monaten Verbandsmitgliedschaft.</p> <p>Für Lehrpersonen, die innerhalb eines Semesters nach ihrem Stellenantritt (gilt nicht bei Stellenwechsel innerhalb des Kantons) Bildung Thurgau beitreten, besteht keine Karenzfrist.</p> <p>Die Wartezeit der Rechtsschutzversicherung richtet sich nach deren Vertragsunterlagen.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 13 Finanzielle Beiträge, die Bildung Thurgau an die Rechtsunterstützungskosten auszahlte, sind in der Regel vom Mitglied zurückzuzahlen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) im Sinne von Vorausleistungen Beiträge entrichtet wurden, die dem Mitglied nicht zustehen. 2.) das Mitglied den Weisungen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau zuwiderhandelt. 3.) das Mitglied dem Ansehen der Lehrpersonen und des Verbandes schadet. 4.) die Angaben des Mitgliedes an die Beratungsstelle nicht den Tatsachen entsprochen haben. 5.) die Kosten des Mitgliedes von den Gegnern ersetzt worden sind. 6.) das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus Bildung Thurgau austritt, aber im Thurgauischen Schuldienst verbleibt, oder von den zuständigen Organen ausgeschlossen wird.
Mitverschulden	<p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Geschäftsleitung kann eine Kostenrückerstattung für finanzielle Beiträge an Bildung Thurgau verfügen, wenn das Verfahren ergibt, dass die gesuchstellende Person schuldhaft gehandelt hat. 2.) Ist ein Verfahren aus Konflikten unter Mitgliedern entstanden, so übernimmt Bildung Thurgau höchstens die Hälfte der Gesamtkosten. 3.) Die Beratungsstelle und die Rechtsvertretung schätzen aufgrund der geltenden LCH-Standesregeln in allen übrigen Verfahren den Grad des Verschuldens ab und stellen zuhanden der entscheidenden Geschäftsleitung einen Antrag über eine allfällige Kostenrückerstattung von finanziellen Beiträgen von Bildung Thurgau.

Veröffentlichung

Art. 15

- 1.) Alle mit Rechtsfällen befassten Personen des Verbands sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.) In Absprache mit der beteiligten Person kann im Vereinsorgan oder in der Presse in allgemeiner Form über Fälle berichtet werden, sofern dies notwendig erscheint.
- 3.) Mit Einverständnis der gesuchstellenden Person kann ein Fall auch detailliert publiziert werden, sofern nicht schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.

**Kosten für
Nichtmitglieder**

Art. 16

Nichtmitglieder zahlen anteilmässig für eine Beratung durch die Beratungsstelle von Bildung Thurgau 200 Franken pro Stunde.